

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

32. Jahrgang	Erscheinungstag: 07. September 2004	Nr. 19/2004
--------------	-------------------------------------	-------------

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Erdweg

Internet: www.wassenberg.de

e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | |
|---|-----------|
| 1. Einwohnerstatistik von Wassenberg
Stand: 31.08.2004 | 163 |
| 2. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen der Grabfelder A und G
auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Birgelen | 164 |
| 3. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes D auf
dem städt. Friedhof im Stadtteil Effeld | 165 |
| 4. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes A auf
dem städt. Friedhof im Stadtteil Orsbeck | 166 |
| 5. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes D I auf
dem städt. Friedhof im Stadtteil Myhl | 167 |
| 6. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen der Grabfelder K II und N
auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Wassenberg | 168 |
| 7. Teil-In-Kraft-Treten des Umlegungsplanes für das Umlegungsverfahren
Nr. 24 „Am Alten Kirchturm“ in der Ortschaft Wassenberg | 169 |
| 8. Bebauungsplan Nr. 67 „Gladbacher Straße“;
hier: In-Kraft-Treten | 170 - 172 |
| 9. Wahlbekanntmachung betreffend Kommunalwahlen am 26. September
2004 | 173 - 174 |

Einwohnerstatistik

Stadt Wassenberg

*) Einwohner mit Hauptwohnung

Ortsteil	Stand 30.06.2004	Saldo Vormonat	Stand 31.07.2004	Saldo Vormonat	Stand 31.08.2004	Saldo Vormonat
Wassenberg	6.808	+ 42	6.861	+ 53	6.847	- 14
Birgelen	3.446	- 8	3.464	+ 18	3.477	+ 13
Myhl	2.493	+ 2	2.487	- 6	2.507	+ 20
Orsbeck	1.975	+ 17	1.963	- 12	1.978	+ 15
Effeld	1.210	--	1.202	- 8	1.211	+ 9
Ophoven	669	+ 10	670	+ 1	679	+ 9
gesamt:	16.601	+ 63	16.647	+ 46	16.699	+ 52

Quelle: Stadt Wassenberg
-Einwohnermeldeamt-

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: **Abräumung und Einebnung von Teilbereichen der Grabfelder A und G auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Birgelen**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die satzungsgemäße Ruhefrist von 30 Jahren für die nachfolgend aufgeführten Reihengräber bis Ende Dezember 2004 abgelaufen:

Grabfeld A

Nr. 1 Schertz Horst

Grabfeld G

Nr. 4 Wilms Helene
Nr. 5 Brüggemann Anna
Nr. 7 Brax Karl Heinz
Nr. 9 Schlösser Johanna
Nr. 10 Stolze Antonie

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstellen nach Ablauf der Ruhefrist abzuräumen und einzuebnen, soweit dies nicht schon durch die Verfügungsberechtigten oder andere befugte Personen geschehen ist.

Das Einebnen der Gräber wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf den betroffenen Grabfeldern bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Gräber werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum 31. Dezember 2004 zu entfernen.

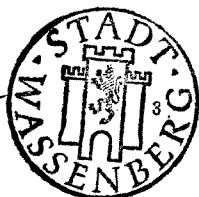
Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf den Gräbern verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 008, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 06. September 2004

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
-Friedhofsverwaltung-


Erdweg



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: **Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes D auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Effeld**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die satzungsgemäße Ruhefrist von 30 Jahren für die nachfolgend aufgeführten Reihengräber bis Ende Dezember 2004 abgelaufen:

Grabfeld D

Nr. 10	Lennartz Anna
Nr. 11	Windelen Gottfried
Nr. 12	Caron Hubertine

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstellen nach Ablauf der Ruhefrist abzuräumen und einzuebnen, soweit dies nicht schon durch die Verfügungsberechtigten oder andere befugte Personen geschehen ist.

Das Einebnen der Gräber wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf den betroffenen Grabfeldern bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Gräber werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum 31. Dezember 2004 zu entfernen.

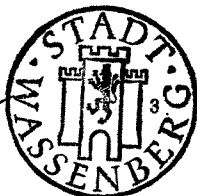
Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf den Gräbern verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 008, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 06. September 2004

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
-Friedhofsverwaltung-


Erdweg



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: **Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes A auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Orsbeck**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die satzungsgemäße Ruhefrist von 30 Jahren für die nachfolgend aufgeführten Reihengräber bis Ende Dezember 2004 abgelaufen:

Grabfeld A

Nr. 6	Schmitz Michael
Nr. 7	Eder Gerhard

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstellen nach Ablauf der Ruhefrist abzuräumen und einzuebnen, soweit dies nicht schon durch die Verfügungsberechtigten oder andere befugte Personen geschehen ist.

Das Einebnen der Gräber wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Gräber werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum 31. Dezember 2004 zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf den Gräbern verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen. Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 008, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 06. September 2004

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
-Friedhofsverwaltung-


Erdweg



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: **Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes D I auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Myhl**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die satzungsgemäße Ruhefrist von 30 Jahren für die nachfolgend aufgeführten Reihengräber bis Ende Dezember 2004 abgelaufen:

Grabfeld D I

Nr. 3	Oschek Reinhard Richard
Nr. 4	Klöcker Jakob
Nr. 5	Poniewas Ingrid

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstellen nach Ablauf der Ruhefrist abzuräumen und einzuebnen, soweit dies nicht schon durch die Verfügungsberechtigten oder andere befugte Personen geschehen ist.

Das Einebnen der Gräber wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Gräber werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum 31. Dezember 2004 zu entfernen.

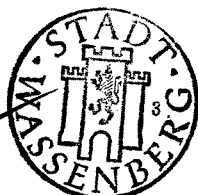
Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf den Gräbern verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.

Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 008, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 06. September 2004

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
-Friedhofsverwaltung-


Erdweg



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: **Abräumung und Einebnung von Teilbereichen der Grabfelder
K II und N auf dem städt. Friedhof im Stadtteil Wassenberg**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die satzungsgemäße Ruhefrist von 30 Jahren für die nachfolgend aufgeführten Reihengräber bis Ende Dezember 2004 abgelaufen:

Grabfeld K II

Nr. 2	Hacker Johanna
Nr. 3	Seliger Ernst
Nr. 6	Rütten Peter
Nr. 9	Mitze Karl Ernst
Nr. 33	Schmidt Martha Helene
Nr. 36	Block Maria Theresia

Grabfeld N

Nr. 9	Mackenstein Wilhelm
-------	---------------------

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstellen nach Ablauf der Ruhefrist abzuräumen und einzuebnen, soweit dies nicht schon durch die Verfügungsberechtigten oder andere befugte Personen geschehen ist.

Das Einebnen der Gräber wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Gräber werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum 31. Dezember 2004 zu entfernen.

Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf den Gräbern verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen. Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 008, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 06. September 2004

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
-Friedhofsverwaltung-


Erdweg



Bekanntmachung

über das Teil-Inkrafttreten des Umlegungsplanes für das Umlegungsverfahren Nr. 24 „Am Alten Kirchturm“ in der Ortschaft Wassenberg

Der am 17. Juni 2004 aufgestellte und am 06. September 2004 geänderte Umlegungsplan für das Umlegungsverfahren Nr. 24 „Am Alten Kirchturm“ in der Ortschaft Wassenberg wird aufgrund des Beschlusses des Umlegungsausschusses der Stadt Wassenberg -Ortschaft Wassenberg- vom 06. September 2004 für den nachfolgenden Teilbereich in der Gemarkung Wassenberg, Flur 12, gemäß § 71 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft gesetzt.

- Ordnungs-Nr. 1: Flurstücke 638, 641, 649, 657, 662, 673, 674, 675, 676, 678, 679, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 706, 707, 708, 709, 714, 715, 716, 717, 728, 753
- Ordnungs-Nr. 3: Flurstücke 643, 644, 645, 646, 647, 648, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752
- Ordnungs-Nr. 7: Flurstück 642
- Ordnungs-Nr. 11: Flurstück 705
- Ordnungs-Nr. 13: Flurstücke 639, 640, 739, 740, 741, 742
- Ordnungs-Nr. 15: Flurstücke 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 736
- Ordnungs-Nr. 17: Flurstücke 650, 651, 652, 653, 654, 655
- Ordnungs-Nr. 23: Flurstücke 729, 730, 731, 732, 733
- Ordnungs-Nr. 25: Flurstücke 656, 658, 659, 660, 661, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 677, 710, 711, 712, 713, 718, 719, 720
- Ordnungs-Nr. 27: Flurstücke 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 734, 735, 737, 738

Gemäß Beschluss vom 06. September 2004 ist für den v.g. Teilbereich die Umlegung unanfechtbar geworden.

Gemäß § 72 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird mit dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in dem Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Ferner schließt die Bekanntmachung die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

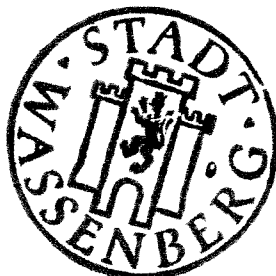
Gegen diese Entscheidung kann nunmehr binnen 6 Wochen seit dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht -Kammer für Baulandsachen- in Köln.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss -Geschäftsstelle- der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer 203, 41849 Wassenberg, einzureichen.

Wassenberg, den 06. September 2004

Der Umlegungsausschuss
der Stadt Wassenberg
-Ortschaft Wassenberg-
Der Vorsitzende


Dieder
Stadtrechtsdirektor



B e k a n n t m a c h u n g

**Betreff: Bebauungsplan Nr. 67 „Gladbacher Straße“;
 hier: Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan Nr. 67 „Gladbacher Straße“ wurde vom Rat der Stadt Wassenberg am 13.05.2004 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der zuletzt gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus der beigelegten Übersichtskarte ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 67 „Gladbacher Straße“ mit textlichen Festsetzungen und Begründung liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 67, der Begründung und der textlichen Festsetzungen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

H i n w e i s e:

- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 67 „Gladbacher Straße“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich werden:
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gladbacher Straße“ schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gladbacher Straße“ nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 67 „Gladbacher Straße“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gladbacher Straße“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 67 „Gladbacher Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141) in der zuletzt gültigen Fassung in Kraft.

Wassenberg, den 06. September 2004
Der Bürgermeister


Erdweg

Am Stern

B227

Heide

P

Kinderg.

Schule

Schule

Fbr.

P

47 IA-L 19

Wild-
gehege

91,8

Bebauungsplan Nr. 67
“Gladbacher Straße”
 ■ ■ ■ Abgrenzung des Geltungsbereiches

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. September 2004 finden die

Kommunalwahlen

statt. Die Wahlen dauern von 8 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in

17

allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
1 - 6	Stadtteil Wassenberg	siehe Wahlbenachrichtigung
7 - 8	Stadtteil Orsbeck	dto.
9.1-9.2	Stadtteil Ophoven/Steinkirchen	dto.
10	Stadtteil Effeld	dto.
11-14	Stadtteil Birgelen	dto.
15-16	Stadtteil Myhl	dto.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom **26.08.2004** bis **05. September 2004** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der

Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirke	Stimmbezirke Nr.
4	Wassenberg (tlw.), Ophoven, Effeld, Birgelen	4, 5, 6, 9.1, 9.2, 10, 11, 12, 13, 14
5	Wassenberg (tlw.), Orsbeck, Myhl	1, 2, 3, 7, 8, 15, 16

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um

15.00

Uhr

im
Rathaus der Stadt Wassenberg, Zimmer
109 und 212

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des **Bürgermeisters**
- b) für den **Gemeinderat**
- c) für das Amt des **Landrats**
- d) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeisterwahl**:

weißer

 Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Gemeinderatswahl**:

grüner

 Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Landratswahl**:

blauer

 Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die **Kreistagswahl**:

roter

 Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks
 - oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Wahlumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Wassenberg, 07.09.2004

Der Wahlleiter

Bente